

Widmung einer Ortsstraße

In seiner Sitzung vom 28.11.2023 hat der Gemeinderat Kirchroth beschlossen, die unten genannte Verkehrsfläche zu widmen. Entsprechend ihrer Verkehrsbedeutung ist die Straße als Ortsstraße nach Art. 6 BayStrWG gewidmet worden.

Name	Anfangspunkt	Endpunkt	Länge in m
„Melitta-Bentz-Straße“	Staatsstraße St2148, gegen- über Kreisstraße SR64	Fl.-Nr. 243 der Gemarkung Kirchroth	360

Der entlang der „Melitta-Bentz-Straße“ verlaufende Pendlerparkplatz wird ebenso zur Ortsstraße mit der Beschränkung „öffentlicher Parkplatz“ gewidmet.

Die Gemeinde Kirchroth ist Eigentümerin des Straßengrundstücks. Die Widmungsvoraussetzungen des Art. 6 Abs. 3 BayStWG sind somit erfüllt.

Die Straßenbaulast liegt bei der Gemeinde Kirchroth.

Die Widmungsverfügung und Ihre Begründungen können beim Bauamt der Gemeinde Kirchroth, Regensburger Straße 22, 94356 Kirchroth, Zimmer 11 während der allgemeinen Öffnungszeiten (Montag bis Freitag 07:30 Uhr bis 12:00, Dienstag 13:30 Uhr bis 16:00 Uhr und Donnerstag 13:30 Uhr bis 18:00 Uhr) eingesehen werden.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage bei dem

Bayerischen Verwaltungsgericht in Regensburg

Postanschrift: Postfach 11 01 65, 93014 Regensburg

Hausanschrift: Haidplatz 1, 93047 Regensburg

erhoben werden.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung

Die Einlegung des Rechtsbehelfs ist schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz zugelassenen Form möglich. Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen! Ab 01.01.2022 muss der in § 55d VwGO genannte Personenkreis Klagen grundsätzlich elektronisch einreichen. Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.



Matthias Fischer
Erster Bürgermeister



Aushang in: Internetseite
angeheftet am: 28. Mai 2024
abgenommen am: 02. Juli 2024